

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Gebührenverzeichnis § 1 Verwaltungsgebühren (1) Die Gebühren betragen 1.1 für die Genehmigung der Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals 56,00 € einer Gedenk-/Verschlussplatte 28,00 € 1.2 nachträgliche Genehmigung einer Grabmalaufstellung 90,00 € einer Gedenk-/Verschlussplatte 62,00 € 1.3 für die Anforderung einer Urne 14,00 € 1.4 für die Ablehnung bzw. Genehmigung der Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche (Gebeine) 102,00 € einer Urne 68,00 € 1.5 für die Beantragung einer Tafel mit Hinweisen auf den Verstorbenen 18,00 € (Anbringung an der Steinstele bzw. an dem Natursteinsockel) 1.6 für die Ablehnung bzw. Genehmigung 28,00 € der Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen vor	Gebührenverzeichnis § 1 Verwaltungsgebühren (1) Die Gebühren betragen 1.1 für die Zustimmung (Genehmigung) zur 37 € Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals 1.2 nachträgliche Genehmigung einer 45 € Grabmalaufstellung 1.3 für die Anforderung einer Urne 14 € 1.4 für die Zustimmung (Genehmigung) zu Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche (Gebeine) 72 € einer Urne 24 € 1.5 für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern für einen Einzelfall 12 € für eine Dauerzulassung 100 €	Gebührensätze entsprechend der Kalkulation angepasst. „Zustimmung“ rausgenommen. Unterscheidung zwischen Grabmal und Gedenk- /Verschlussplatte, da der Zeitaufwand für Platten geringer ist, aufgenommen. Ablehnungen aufgenommen. Redaktionelle Änderungen. Da entsprechend der Neufassung der Satzung keine Zulassungen mehr erteilt werden,

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts (2) Gebührenfrei ist 2.1 die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde, 2.2 die Übertragung (Umschreibung) eines Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten, 2.3 die Erteilung einer Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen.	1.6 für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege für einen Einzelfall 12 € für eine Dauerzulassung 100 € 1.7 für die Zurücknahme eines Antrags 8 € 1.8. für die Rückgabe eines Grabnutzungsrechts mit Gebührenerstattung nach Ablauf der Ruhezeit 40 € 1.9 für Amtshandlungen, für die weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist 5 € bis 250 € (2) Gebührenfrei ist 2.1 die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde, 2.2 die Übertragung (Umschreibung) eines Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten, 2.3 die Erteilung einer Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen.	entfallen diese Positionen. Die Gebührensätze für Rücknahmen eines Antrags und für Amtshandlungen, für die weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist, sind der Verwaltungsgebührensatzung zu entnehmen und daher nicht mehr aufgeführt. Die Gebühr für die Beantragung einer Tafel war bisher nicht gesondert aufgeführt – es wurden Gebühren i. H. v. 10 % des Preises der Tafel (bzw. 5 % ab 500,00 €) erhoben.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 2 Bestattungsgebühren (1) Mit der Bestattungsgrundgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, die Benutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Leichenhalle und ohne Kühlkatafalk sowie ohne Aussegnungshalle, das Herstellen und Schließen der Grabstätte sowie die Durchführung der Bestattung. (2) Die Bestattungsgrundgebühr beträgt bei Erdbestattungen (einschließlich Leichenträger) 2.1 für Reihen- und Wahlgrabstätten . 1.870,00 € 2.2 für Grabkammern 1.600,00 € 2.3 für Kindergrabstätten 1.300,00 € 2.4 Zuschlag für Bestattungen in Tiefgrabstätten 79,00 € 2.5 Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 50 v. H. 2.6 Werden die Leichenträger nicht in Anspruch genommen, wird ein Teilerlass in Höhe von 167,00 € und bei Bestattungen unter 10 Jahren in Höhe von 76,00 € gewährt.	§ 2 Bestattungsgebühren (1) Mit der Bestattungsgrundgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, die Benutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Leichenhalle und ohne Kühlkatafalk sowie ohne Aussegnungshalle, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Durchführung der Bestattung. (2) Die Bestattungsgrundgebühr beträgt bei Erdbestattungen (einschließlich Leichenträger) 2.1. für Reihen- und Wahlgräber . 1.440 € 2.2 für Kindergräber. 1.000 € 2.3. Zuschlag für Bestattungen in Tiefgräbern 62 € 2.4. Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 25 v. H. 2.5. Werden die Leichenträger nicht in Anspruch genommen, wird ein Teilerlass in Höhe von 80 € gewährt. (3) Die Bestattungsgrundgebühr beträgt bei Urnenbestattungen (ohne Leichenträger) 3.1. für Urnensammel-, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber mit 770 €	Redaktionelle Änderungen. Ergänzung von Grabkammern.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(3) Die Bestattungsgrundgebühr beträgt bei Urnenbestattungen (ohne Leichenträger) 3.1 für Urnensammel-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten mit Trauerfeier 790,00 € 3.2 für Urnensammel-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten ohne Trauerfeier 750,00 € 3.3 für Urnenstelen und anonyme Beisetzungen mit Trauerfeier 430,00 € 3.4 für Urnenstelen und anonyme Beisetzungen ohne Trauerfeier 360,00 € 3.5 Trauerfeier zur Einäscherung oder zur anschließenden Überführung mit der Gestellung von Leichenträgern 260,00 € (4) Mehraufwand bei Tuchbestattungen aus religiösen Gründen 4.1 in einer Erdgrabstätte 200,00 € 4.2 in einer Kindererdgrabstätte 100,00 €	Trauerfeier mit der Urne und Beisetzung 3.2. für Urnensammel-, Urnenreihen und Urnenwahlgräber ohne Trauerfeier und anonyme Beisetzung sowie Beisetzung in einer Urnenstele 745 € 3.3. Trauerfeier zur Einäscherung oder zur anschließenden Überführung mit der Gestellung von Leichenträgern 200 € 3.4. Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 25 v. H.	Unterteilung erweitert. Die Position der Ermäßigung bei gleichzeitiger Bestattung entfällt. Mehraufwand für Tuchbestattungen aufgrund der Einführung eines muslimischen Grabfeldes aufgenommen.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 3 Gebühren für Reihengrabstätten Für die Überlassung einer Reihengrabstätte: 1. Reihengrabstätte für Erdbestattung - für jedes Jahr der Überlassung 150,00 € 2. Kinderreihengrabstätte - für jedes Jahr der Überlassung 100,00 € 3. Urnenreihengrabstätte - für jedes Jahr der Überlassung 140,00 € 4. Urnensammelgrabstätte (anonym) für jedes Jahr der Überlassung 90,00 € 5. Urnengemeinschaftsgrabstätte im Kreis mit Stele - für jedes Jahr der Überlassung 130,00 € 6. Urnen-Baumgrabstätte als Reihengrabstätte - für jedes Jahr der Überlassung 140,00 € 7. Urnen-Wiesengrabstätte als Reihengrabstätte – für jedes Jahr der Überlassung 120,00 €	§ 3 Gebühren für Reihengräber (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes: 1. Reihengrab für Erdbestattung - für jedes Jahr der Ruhezeit 123 € 2. Kinderreihengrab (10 Jahre Ruhezeit) 650 € 3. Urnenreihengrab - für jedes Jahr der Überlassung 105 € 4. Urnensammelgrab (anonym) 900 € 5. Urnengemeinschaftsgrab im Kreis mit Stele einschließl. Grabpflege (20 Jahre Ruhezeit) 1.950 € 6. Urnengemeinschaftsgrab halbrund einschließlich Grabpflege (20 Jahre Ruhezeit) 1.950 € 7. Urnen-Baumgrab als Reihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) 1.300 € 8. Urnen-Wiesengrab als Reihengrabstätte (20 Jahre Ruhezeit) 1.650 €	Vereinheitlicht. Urnengemeinschafts-grab halbrund entfällt.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
8. Gärtnerbetreute Urnengrababstätte als Reihengrabstätte – für jedes Jahr der Überlassung 120,00 € § 4 Gebühren für Grabnutzungsrechte Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten nach der in der Friedhofsordnung festgelegten Nutzungszeit: 1. Wahlgrababstätte für Erdbestattung - Normalgrababstätte - für jedes Jahr der Nutzungszeit 158,00 € 2. Wahlgrababstätte für Erdbestattung - Tiefgrababstätte - für jedes Jahr der Nutzungszeit 160,00 € 3. Wahlgrababstätte mit Grabkammer für jedes Jahr der Nutzungszeit - 160,00 € 4. Mehrfachgrabstellen Für zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstellen wird die doppelte bzw. mehrfache Gebühr einer Wahlgrabstätte erhoben. 5. Wahlgrabstätte für Kinder - für jedes Jahr der Nutzungszeit 120,00 €	§ 4 Gebühren für Grabnutzungsrechte (1) Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten nach der in der Friedhofsordnung festgelegten Nutzungszeit: 1. Wahlgrab für Erdbestattung - Normalgrab - für jedes Jahr Nutzungszeit - 130 € 2. Wahlgrab für Erdbestattung - Tiefgrab – für jedes Jahr Nutzungszeit 137 € 3. Wahlgrab mit Grabkammer für jedes Jahr Nutzungszeit - 137 € 4. Mehrfachgrabstellen Für zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstellen wird die doppelte bzw. mehrfache Gebühr eines Wahlgrabes erhoben. 5. Wahlgrab für Kinder bis 6 Jahre	Aufgrund der Einführung von gärtnerbetreuten Urnengrabstätten aufgenommen. Vereinheitlicht,

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
6. Urnenwahlgrababstätte - für jedes Jahr der Nutzungszeit 148,00 € 7. Urnenkammer in Urnenstele – für jedes Jahr der Nutzungszeit 130,00 € 8. Urnen-Wiesengrabstätte als Wahlgrabstätte - für jedes Jahr der Nutzungszeit 130,00 € 9. Urnen-Baumgrababstätte als Familien-Wahlgrabstätte (4 Urnen) für jedes Jahr Nutzungszeit - 300,00 € 10. Urnen-Baumgrababstätte als Wahlgrabstätte (2 Urnen) für jedes Jahr Nutzungszeit - 230,00 € 11. Gärtnerbetreute Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte - für jedes Jahr der Nutzungszeit 130,00 € Die Nutzungsgebühr für die jeweilige Nutzungszeit (Ruhefrist) bzw. für eine notwendige Anpassung oder beantragte Verlängerung der Nutzungszeit ist durch Multiplikation der vorstehenden Grundbeträge mit der Nutzungszeit zu ermitteln. Angefangene Jahre werden dann voll gerechnet, wenn mindestens 6 Monate abgelaufen sind.	für jedes Jahr Nutzungszeit - 80 € 6. Urnenwahlgrab – für jedes Jahr Nutzungszeit 118 € 7. Urnenkammer in Urnenstele für die Nutzungszeit von 20 Jahren 2.600 € 8. Urnenwiesengrab für die Nutzungszeit von 20 Jahren 2.160 € für jedes Jahr Nutzungszeit - 108 € 9. Baumgrab als Familien-Wahlgrab für die Nutzungszeit von 20 Jahren 5.200 € (4 Urnen) 260 € für jedes Jahr Nutzungszeit - 10. Baumgrab als -Wahlgrab für die Nutzungszeit von 20 Jahren 2.600 € (2 Urnen) 130 € für jedes Jahr Nutzungszeit - Die Nutzungsgebühr für die jeweilige Nutzungszeit (Ruhefrist) bzw. für eine notwendige Anpassung oder beantragte Verlängerung der Nutzungszeit ist durch Multiplikation der vorstehenden Grundbeträge mit der Nutzungszeit zu ermitteln. Angefangene Jahre werden dann voll gerechnet, wenn mindestens 6 Monate abgelaufen sind.	Aufgrund der Einführung von gärtnerbetreuten Urnengrabstätten aufgenommen.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 5 Gebühren für Plattenbeläge In den Friedhofsteilen, in denen anstelle von Einfassungen Trittplatten verlegt werden, werden zu den Gebühren in §§ 3 und 4 folgende Zuschläge erhoben: 1. Wahlgrab- und Reihengrabstätt Normal- und Tiefgrabstätt pro Jahr Nutzungszeit/Überlassungszeit 34,00 € 2. Wahlgrabstätt doppelt breit pro Jahr Nutzungszeit 46,00 € 3. Urnenwahlgrab- und Urnenreihengrabstätt pro Jahr Nutzungszeit/Überlassungszeit 25,00 €	(2) Werden Grabnutzungsrechte nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch vor Ablauf der Nutzungszeit vorzeitig zurückgegeben, werden die für das betreffende Grab tatsächlich bezahlten Gebühren für die noch nicht angefangenen Jahre anteilmäßig zurückerstattet. Der zu erstattende Gebührenanteil wird auf volle Euro abgerundet. § 5 Gebühren für Plattenbeläge (1) In den Friedhofsteilen, in denen anstelle von Einfassungen Trittplatten verlegt werden, werden zu den Gebühren in §§ 3 und 4 folgende Zuschläge erhoben: 1. Wahlgrab und Reihengrab- Normal- und Tiefgrab - pro Jahr Nutzungszeit/Überlassungszeit - 24,00 € 2. Wahlgrab –Familiengrab - (2-stellig) pro Jahr Nutzungszeit 33,00 € 3. Urnenwahlgrab / Urnenreihengrab	Absatz 2 entfällt. Redaktionelle Änderungen.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
4. Kindergrabstätte bis zum 10. Jahr pro Jahr Nutzungszeit/Überlassungszeit 19,00 € Der Zuschlag für Plattenbeläge ist für die jeweilige Nutzungs-/Überlassungszeit bzw. für die jeweilige Verlängerung der Nutzungs-/Überlassungszeit durch Multiplikation der vorstehenden Grundbeträge mit der Nutzungs-/Überlassungszeit zu ermitteln. Angefangene Jahre werden dann voll gerechnet, wenn mindestens 6 Monate abgelaufen sind.	pro Jahr Nutzungszeit / Überlassungszeit 18,00 € 4. Kindergrab bis 6 Jahre pro Jahr Nutzungszeit 13,50 € Der Zuschlag für Plattenbeläge ist für die jeweilige Nutzungszeit/Überlassung bzw. für die jeweilige Verlängerung der Nutzungszeit/Überlassung durch Multiplikation der vorstehenden Grundbeträge mit der Nutzungszeit/Überlassungszeit zu ermitteln. Angefangene Jahre werden dann voll gerechnet, wenn mindestens 6 Monate abgelaufen sind. (2) Werden Grabnutzungsrechte nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch vor Ablauf der Nutzungszeit vorzeitig zurückgegeben, werden die für das Grab tatsächlich bezahlten Gebühren (Zuschläge) für die noch nicht angefangenen Jahre anteilmäßig erstattet. Der zu erstattende Gebührenanteil wird auf volle Euro abgerundet.	Absatz 2 entfällt.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 6 Sonstige Bestattungsgebühren (1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder des Leichenhauses 240,00 € Auf den Friedhöfen Bürg, Baach und Hanweiler beträgt die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle 220,00 € (2) Für die Benutzung der Aussegnungshallen auf dem Stadtfriedhof und auf dem Waldfriedhof 280,00 € auf den Friedhöfen Birkmannsweiler, Höfen und Hertmannsweiler 120,00 € (3) Für das Abhalten einer Trauerfeier ohne Bestattung auf einem Winnender Friedhof wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 220,00 € erhoben (ohne Leichenträger). (4) Für Umbettungen und Ausgrabungen, 4.1 Ausgraben von Leichen oder Gebeinen 1.030,00 € 4.2 Umbettung von Leichen oder Gebeinen innerhalb der Winnender Friedhöfe 1.540,00 €	§ 6 Sonstige Bestattungsgebühren (1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder des Leichenhauses 220 € In Bürg, Baach und Hanweiler beträgt die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle 200 € (2) Für die Benutzung der Aussegnungshallen im Stadtfriedhof und im Waldfriedhof 260 € in Birkmannsweiler 109 € in Höfen 100 € (3) Für das Abhalten einer Trauerfeier ohne Bestattung auf einem Winnender Friedhof wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 170 € erhoben (ohne Leichenträger). (4) Für Umbettungen und Ausgrabungen, 4.1. Ausgraben von Leichen oder Gebeinen 1.800 € 4.2 Umbettung von Leichen oder Gebeinen innerhalb der Winnender Friedhöfe 3.200 € 4.3. Ausgraben von Urnen 170 € 4.4 Umbetten von Urnen innerhalb der Winnender 320 €	Redaktionelle Änderungen. Aussegnungshalle Hertmannsweiler ergänzt.

Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Gebührenverzeichnis vom 28.02.2014	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
4.3 Ausgraben von Urnen 170,00 € 4.4 Umbetten von Urnen innerhalb der Winnender Friedhöfe 250,00 € 4.5 Beisetzen von Urnen anlässl. Umbettung ohne Trauerfeier 170,00 € Sargkosten und Kosten Dritter sind in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten. Für die Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit sowie für sonstige besondere Leistungen der Stadt werden folgende Gebühren erhoben: Der tatsächliche Zeitaufwand für Mitarbeiter des Friedhofs bzw. des Bauhofs; hinzukommen eventuelle Kosten Dritter.	Friedhöfe 4.5 Beisetzen von Urnen anlässl. Umbettung ohne Trauerfeier 180 € Sargkosten und Kosten Dritter sind in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten. Für die Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit sowie für sonstige besondere Leistungen der Stadt werden folgende Gebühren erhoben: Der tatsächliche Zeitaufwand für Mitarbeiter des Friedhofs bzw. des Bauhofs wird mit einem Stundensatz von 45 Euro berechnet; hinzu kommen eventuelle Kosten Dritter.	Redaktionelle Änderungen.